

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks Sendling-Westpark Herrn Günter Keller BA-Geschäftsstelle Süd Meindlstr. 14 81373 München Daueranordnungen MOR-GB2.211

80313 München Dienstgebäude: Implerstr. 9 daueranordnungen.mor @muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 23.07.2024

## Behindertenparkplatz und Halteverbot Gethsemane-Kirche Wessobrunner Straße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06640 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 30.04.2024

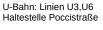
Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Kirchengemeinde Gethsemane an das Mobilitätsreferat zur Prüfung weitergeleitet haben.

Darin geht es zum einen um die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe des Kircheneingangs in der Wessobrunner Straße. Zum anderen wird in dieser Straße im Bereich der Kirche ein Haltverbot beantragt, um dort Gehwegparken zu verhindern.

Zu Ihrem Antrag vom 30.04.2024 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes kommt vor der Gethsemane-Kirche bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich in Betracht. Wir warten aktuell aber noch auf die Antwort der Einrichtung zu Detailfragen wie den regelmäßigen Besuchszeiten. Denn einrichtungsbezogene Behindertenparkplätze werden im Regelfall nicht rund um die Uhr benötigt, so dass sie zeitlich zu befristen sind. Sobald die offenen Fragen geklärt sind, kann vor der Kirche ein Behindertenparkplatz eingerichtet werden. Die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung senden wir Ihnen dann in Kürze zur Anhörung zu.







Zum beantragten Haltverbot müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass wir diesem Anliegen aus verkehrlichen Gesichtspunkten leider nicht entsprechen können.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommt eine Beschilderung regelmäßig nicht in Betracht, wenn bereits ein gesetzliches Verbot besteht. Das Gehwegparken ist aber bereits nach den allgemeinen Verkehrsregeln nicht erlaubt, so dass es sich hierbei primär um ein Problem der Verkehrsüberwachung handelt, für das in diesem Bereich die Polizei zuständig ist.

Gründe, die in solchen Fällen ausnahmsweise dennoch eine Beschilderung erlauben würden, konnten vorliegend nicht ermittelt werden. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die allgemeinen Verkehrsregelungen an dieser Örtlichkeit nicht ausreichend würden und daher ein verkehrlicher Eingriff im Sinne der StVO zwingend erforderlich wäre.

Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang auch, dass sich die Situation für die Passanten durch ein Haltverbot im Bereich der Kirche nicht nachhaltig verbessern würde, solange in den angrenzenden Straßen weiterhin eine ähnliche Situation besteht.

Die flächendeckende Lösung dieser Parkprobleme kann allerdings regelmäßig nicht im Wege von Einzelmaßnahmen erfolgen, da diese stets nur auf bestimmten Straßen oder Straßenstrecken bezogen sein müssen. Zudem hätten Regelungen an einzelnen Stellen zur Folge, dass sich die Situation in den angrenzenden Straßen noch verschärfen würde.

Ein geeigneter Lösungsansatz nach der StVO könnte in diesen Fällen die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung sein. Dadurch könnte zum einen eine möglichst hohe Anzahl an legalen Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, zum anderen könnten Verstöße dann nicht nur durch die Polizei, sondern auch durch die Kommunale Verkehrsüberwachung geahndet werden.

Zwar gibt es im Gebiet um die Wessobrunner Straße aktuell noch keine Planungen für ein Parklizenzgebiet. Sollte eine entsprechende Prüfung hier dennoch gewünscht sein, bitten wir um einen entsprechenden Prüfauftrag.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR-GB2.211